

Satzung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/10) - 3 „Gelände Schröder“ der Gemeinde Stuhr , Ortsteil Groß Mackenstedt, Landkreis Diepholz

Aufgrund des § 1 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 31.12.2008 (BGBl. I Nr. 65, S. 2986), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 208) sowie der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds.GVBl. Nr. 27/2006 S.473), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 7.12.2006 (Nds.GVBl. Nr. 31/2006 S.575) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 17. März 2010 die folgende Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(38/10) - 3 „Gelände Schröder“ beschlossen.

§ 1

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23(38/10) „Gelände Schröder“ besteht aus dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung gilt für den im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/10) „Gelände Schröder“. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Die Nr. 1 der textlichen Festsetzung § 3 „Gebäudehöhen“ des Bebauungsplanes Nr. 23(38/10) – 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 16 (3) Nr. 2 i. V. m. § 18 (1) BauNVO wird für das Plangebiet die maximal zulässige Gebäudehöhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) baulicher Anlagen auf 9 m und die maximal zulässige Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehenden Mauerwerk) auf 6,00 m begrenzt. Ausgenommen sind die Traufhöhen von Dachaufbauten sowie abgewalmte Teile von Krüppelwalmdächern.

§ 4

Die Örtliche Bauvorschrift § 1 „Dachform“, Satz 1 des Bebauungsplanes Nr. 23(38/10) – 2 erhält folgende Fassung:

Innerhalb des Plangebietes sind Hauptgebäude nur mit symmetrisch geneigten Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30 Grad und darf höchstens 48 Grad betragen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Präambel und Ausfertigung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stuhr am 17. März 2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/10), bestehend aus vorstehendem Satzungstext, als Satzung beschlossen.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Verfahrensvermerke des Bebauungsplanes

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 30. September 2009 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (38/10) „Gelände Schröder“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07. Oktober 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 23. September 2009 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07. Oktober 2009 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 19. Oktober 2009 bis einschließlich 19. November 2009 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17. März 2010 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB) beschlossen.

Stuhr, den 18.03.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Inkrafttreten

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 01.04.2010 im Amtsblatt Nr. 06/2010 des Landkreises Diepholz bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 01.04.2010 rechtsverbindlich geworden.

Stuhr, den 06.04.2010

gez. Unterschrift

L.S.

.....

Cord Bockhop

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stuhr, den

.....

Der Bürgermeister

